

Lohn statt Taschengeld

Geht eigentlich nicht!

28.02.2024

Mag. Andreas Pepper
Geschäftsbereichsleiter

Darüber reden wir heute...

jugend am werk _

- Aktuelle Rechtslage zum Thema Arbeitsfähigkeit zwischen den Leistungen des Bundes und des Landes.
- Mögliche inklusive Beschäftigungsformen im aktuellen rechtlichen Rahmen des Steiermärkischen Behindertengesetzes.
- Das Modell „inArbeit“
- Ausblick und Anregungen für die Zukunft



Hinter alle dem ...

jugend am werk _

CRPD, Artikel 27:

Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit;

dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften



_ vielfalt wirkt

Zur Rechtslage

Auf Bundes- und Landesebene

Die Rechtslage – Zwei Welten

jugend am werk _

Gesetze und Regelungen des Bundes

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)
- Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG)
- Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)

Arbeits(un)fähigkeit

Subsidiarität

offener (1.) Arbeitsmarkt
geschützter (2.) Arbeitsmarkt – Transitbeschäftigung
AMS Qualifizierungs- und Beratungsangebote
SMS Beratungsangebote (AASS, Jobcoaching ...) und
Förderungen
„Geschützte Arbeitsplätze“
Dienstverhältnisse, Pensionsansprüche ...

Gesetze und Regelungen der Länder

- Landes Behindertengesetze
- Landesverordnungen
- Bescheide und Leistungsverträge

Beschäftigung in Werkstätten
(„Beschäftigungstherapie“)
Begleitete Arbeit für/in Betrieben
Taschengeld, Mitversicherung, kein
Pensionsanspruch
ca. 28.000 Menschen in ganz Österreich

_ vielfalt wirkt

Arbeits(un)fähigkeit ≠ Grad der Behinderung

- Das ASVG sieht vor, dass man für ein reguläres DV mind. 50% an **Arbeitsfähigkeit** einer nicht behinderten Person haben muss.
- Bei wem eine Arbeitsfähigkeit von < 50% festgestellt wurde, gilt nach ASVG als arbeitsunfähig und kann daraus abgeleitet u.a. auch keine Maßnahmen aus dem AMS beanspruchen
- Der Grad der Behinderung wird im Zuge eines Verfahrens nach dem BEinstG festgestellt: Wem hier ein **Grad an Behinderung** von >50% attestiert wird, fällt in den Kreis der „begünstigt behinderten Personen“ und hat Anspruch auf Förderungen des SMS – gilt aber dennoch als arbeitsfähig
- Wer einen Leistungsbescheid nach einem Landesbehindertengesetz hat, gilt generell als arbeitsunfähig gem. ASVG

Subsidiaritätsprinzip

- Die „höhere“ staatliche Instanz (Bundesleistungen) ist nur dann zuständig, wenn die „niedrigere“ Instanz (Landesleistungen) nicht passend ist (und umgekehrt)
- Das heißt z.B.:
 - Eine nach BEinstG als begünstigt behindert anerkannte Person kann keine Leistungen aus dem Landesgesetz beziehen. (Sie gilt als arbeitsfähig)
 - Eine nach dem Landesgesetz z.B. durch einen Leistungsbescheid anerkannte Person kann keine Bundesleistung (AMS, SMS) in Anspruch nehmen. (Sie gilt als arbeitsunfähig)
- PS: Die beiden Leistungssysteme sind nicht miteinander vernetzt => geht also doch!

Latest News „Arbeitsfähigkeit“

jugend am werk _

- Bis 31.12.23 konnte das AMS bei Verdacht auf Arbeitsunfähigkeit einer anfragenden Person eine Feststellung der Arbeitsfähigkeit auf der Gesundheitsstraße der PVA veranlassen.
 - Bei Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, blieb der Person i.d.R. nur mehr der Weg in ein Landesangebot.
- Das Bundesgesetz vom 30.12.2023 sieht Änderungen im ALVG, Arbeitsmarktservicegesetz und Ausbildungspflichtgesetz vor, die besagen, ...
 - ... dass diese Möglichkeit zur Feststellung der Arbeits(un)fähigkeit jedenfalls **bis zum 25. Lebensjahr nicht angeordnet werden kann**.
 - ... dass das regionale AMS auch beeinträchtigten Personen binnen 8 Wochen geeignete **Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen** anbieten muss.
 - ... dass AMS und SMS für Jugendliche, bei denen Zweifel an der Arbeitsfähigkeit bestehen, **geeignete Maßnahmen entwickeln** und anbieten müssen.
 - ... dass die Landesangebote (Werkstätten etc.) weiter beibehalten werden müssen.
- Das heißt bisher:
 - Das Jugendcoaching ist federführend für die Begleitung der neuen Zielgruppe zuständig und soll eine Potenzialanalyse durchführen.
- Offen ist noch:
 - Bis jetzt sind weder für AMS noch SMS entsprechende budgetäre Mittel vorgesehen, um die geforderten Maßnahmen auch anbieten zu können – welche Maßnahmen es brauchen wird, scheint noch nicht klar zu sein
 - Nach unseren Berechnungen betrifft das jährlich österreichweit zwischen 2.000 und 4.000 junge Menschen.

_ vielfalt wirkt

Die Welt des Landesgesetzes in der Steiermark

Teilhabe an Beschäftigung (TaB) – Was geht jetzt schon für alle und was hoffentlich bald für alle Kund*innen mit TaB Bescheid?

Teilhabe an Beschäftigung (TaB)

jugend am werk _

- Ist eine von zwei teilstationären Leistungsarten des StBHG und dort im § 8 geregelt sowie in der Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO) näher beschrieben:
 - Hilfe zur Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt ist Menschen mit Behinderung im erwerbsfähigen Alter zu gewähren, um deren Inklusion in ein berufliches Umfeld durch die Förderung der persönlichen, sozialen und arbeitsrelevanten Kompetenz und durch Erprobung zu unterstützen. (§8, Abs.1 StBHG)
 - Vorrangiges Ziel ist die **Beschäftigung in Betrieben des ersten Arbeitsmarkts**, wobei Menschen mit Behinderung zum Zwecke der Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt auch in Betrieben von Leistungserbringern (...) tätig sein können. (§8, Abs. 2 StBHG)
- Kund*innen erhalten ein Taschengeld des Landes (dzt. ca. 100,- monatlich) und können bis zur Geringfügigkeitsgrenze (dzt. 518,44) an Einkommen dazu verdienen, ohne dass andere Förderungen (z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt) gekürzt werden.
 - Träger sind verpflichtet, die Kund*innen an den finanziellen Erlösen ihrer Beschäftigung zu beteiligen.

TaB in Betrieben

- Als dauerhaft begleitete betriebliche Arbeitsgruppe (3-6 Kund*innen)
 - + Begleitung dauerhaft während der Arbeit
 - + Eingliederung in die betrieblichen Abläufe (Pausen, Kantine ...)
 - - Platzbedarf im Unternehmen hoch
- Als Einzelkooperation – ein(e) Kund*in in einem Unternehmen
 - + individuell auf die Person abstimmbare
 - + leichter realisierbar
 - + Eingliederung in die betrieblichen Abläufe – Mentoring
 - -/+ Begleitung ambulant – 1–2-mal pro Woche – höhere Anforderung an Selbstständigkeit

jugend am werk _

**Kooperationsvereinbarung
Beschäftigungsbetrieb**
Revision: 04
gültig ab: 01.03.2018

jugend am werk _

_vielfalt wirkt

Kooperationsvereinbarung zur Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt für Menschen mit Behinderungen

zwischen

Jugend am Werk Steiermark GmbH
Lendplatz 35, 8020 Graz

und

_ vielfalt wirkt

TaB in Betrieben

jugend am werk _

**Kooperationsvereinbarung
Beschäftigungsbetrieb**

Revision: 04
gültig ab: 01.03.2018

jugend am werk _

_vielfalt wirkt

- Wer: Kund*in(nen) und Begleitperson(en)
- Wann: Anwesenheitszeiten, Tage
 - Darf nicht Arbeitszeit heißen – Verdacht auf Lohndumping
- Was: Tätigkeiten
- Wieviel: Entgelt für die erbrachten Leistungen
 - Vereinbart entlang Kollektivvertrag des betr. Gewerbes
 - Wird von JaW verrechnet
 - KU erhält Ergänzung zum Taschengeld des Landes (ETL) bis max. Gfg. Grenze
 - Stundenweise, monatlich pauschal, Stückzahl ...
- Sonstiges:
 - Urlaubsansprüche, Kommunikationsregeln, AN Schutz Pflichten des Betriebes

Kooperationsvereinbarung

**zur Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt
für Menschen mit Behinderungen**

zwischen

Jugend am Werk Steiermark GmbH

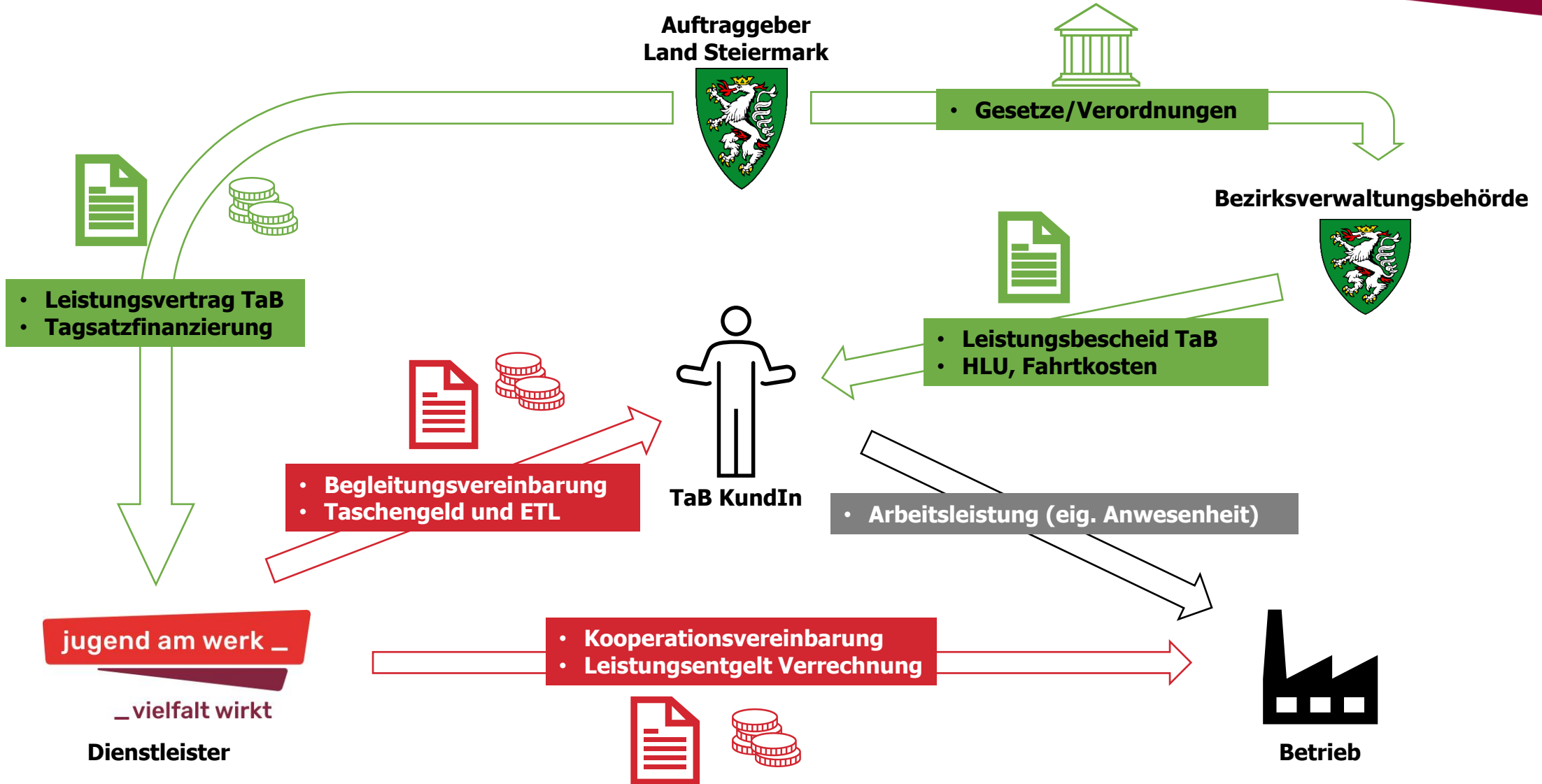
Lendplatz 35, 8020 Graz

und

_ vielfalt wirkt

Beziehungsmodell Kooperationsvereinbarung

jugend am werk _



jugend am werk _
_vielfalt wirkt
Dienstleister

_ vielfalt wirkt

Pilotmodell Teilhabezuschlag (TaB-Zu)

Das Projekt inArbeit seit 2018

inArbeit – die Ausgangslage

jugend am werk _

- MmB mit TaB Bescheid brauchen Unterstützung, um in einem Betrieb beschäftigt zu werden => TaB Leistung finanziert das
- Unternehmen sind bereit, für erbrachte Leistungen angemessen zu zahlen => Kooperationsvereinbarung macht das möglich
- Unternehmen würden Kund*innen auch anstellen,
 - wenn die Begleitung am Arbeitsplatz aufrecht bleibt und
 - wenn die behinderungsbedingte Leistungsminderung durch eine Förderung der Lohnkosten abgegolten wird.
- Das Land zahlt bei TaB Kund*innen im Regelfall auch Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) zwischen 315,- und 728,- monatlich
 - Bei einem eigenen Einkommen über der GFG Grenze reduziert sich aliquot der Betrag der HLU

inArbeit – die Idee

- Belassen wir den Status als TaB Kund*in nach BHG => Begleitung wie in Einzelkooperation weiter möglich
- Generieren wir eine Lohnkostenförderung in der Höhe von ø 450,- monatlich, die wir Unternehmen anbieten können, wenn sie eine Kund*in regulär kollektivvertraglich anstellen
- So erhalten „arbeitsunfähige“ Menschen trotzdem reguläre ASVG Dienstverhältnisse und echtes Gehalt.
- So erspart sich das Land im Durchschnitt die für Lohnkostenförderung ausgegebenen Mittel über die Reduktion der Hilfe zum Lebensunterhalt und des Taschengeldes
- So werden mitversicherte Bürger*innen zu selbst in die Sv einzahlenden Bürger*innen mit Pensionsanspruch

Beziehungsmodell Teilhabezuschlag

jugend am werk _

Auftraggeber
Land Steiermark

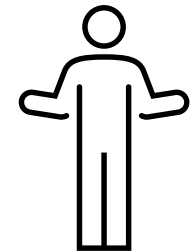


• Gesetze/Verordnungen

Bezirksverwaltungsbehörde



• Leistungsbescheid TaB
• HLU, Fahrtkosten



TaB KundIn

• Bescheid TaB
ZU

• Dienstvertrag / Gehalt
• Mentoring

• Leistungsvertrag TaB
• Tagsatzfinanzierung

• Sondervertrag TaB-
ZU
• TaB ZU
Verrechnung

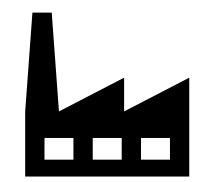
• Begleitungsvereinbarung

• Vereinbarung Teilhabezuschlag
• Support / Beratung

jugend am werk _

_ vielfalt wirkt

Dienstleister



Betrieb

_ vielfalt wirkt

Teilhabezuschlag – was ist das?

jugend am werk _

- aus Sicht der **Behörde (BH)**
 - ein per **Bescheid** einer TaB Kund*in zuerkannter täglicher Aufschlag auf den TaB Tagsatz
 - Behördenname: „**TaB-Zu gem. § 8 StBHG**“
 - pro Werktag = ca. **€ 22,- ab Beginn eines DV** verrechenbar
 - immer nur in Kombination mit einer aufrechten TaB Leistung



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Das Land
Steiermark

→ Fachabteilung Soziales
und Arbeit

Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration

Referat Behindertenhilfe

GZ: ABT11SA-B35.13-3/2018-4

Ggst.: **Behindertenhilfe –
Kostenübernahme für die Inanspruchnahme
der Pilotleistung „Teilhabezuschlag (TaB-Zu)
gem. § 8 StBHG“**

Geschäftszahl (GZ) anführen

Graz, am 26.02.2019

Kostenübernahmeerklärung

Es werden die Kosten für die Inanspruchnahme der Pilotleistung „Teilhabezuschlag – TaB-Zu“, durchgeführt von der **Jugend am Werk Steiermark GmbH**, Lendplatz 35, 8020 Graz, am oben angeführten Standort, für **Herrn** [REDACTED], 000, gemäß § 44 Abs. 5 StBHG,

ab Eintritt bis max. 30.09.2020

zum jeweils lt. Pilotvertrag gültigen Verrechnungssatz in Höhe von derzeit EUR 19,98 übernommen.

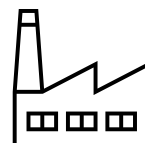
Abgerechnet werden können die Zuschläge für jene Leistungstage, an denen die Leistung „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“ verrechnet wird und ein aufrechtes Arbeitsverhältnis des Menschen mit Behinderung bei einem Kooperationspartner iSd LEVO-Leistungsbeschreibung (LEVO IIB) besteht.

Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses sowie eine Aufstellung der verrechneten

Teilhabezuschlag – was ist das?

jugend am werk _

- aus Sicht des **Unternehmens**



- ein mittels **THZ Vereinbarung** festgelegter Betrag an Lohnkostenförderung für ein DV mit einer TaB Kund*in.
- wird **monatlich** durch das Unternehmen an JaW verrechnet.
- wird regelmäßig zwischen JaW und dem Unternehmen **evaluiert** und angepasst.
- max. ø **€ 450,-** monatlich

inArbeit Vereinbarung Teilhabezuschlag

Revision: 02
gültig ab: 15.01.2020

jugend am werk _

_vielfalt wirkt

VEREINBARUNG zum Zweck der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

abgeschlossen zwischen der

Jugend am Werk Steiermark GmbH

Lendplatz 35, 8020 Graz
als Träger des Pilotprojektes „inArbeit“
im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung
im Folgenden „JAW“ genannt, einerseits

und

Firmenwortlaut

Firmenadresse
im Folgenden „Unternehmen“ genannt, andererseits

wie folgt:

I. Präambel

Die gegenständliche Vereinbarung dient der Regelung von Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung durch das Unternehmen.

II. Beschäftigungsbedingungen

1. Das Unternehmen sichert zu, Bitte auswählen Vor - Zuname (im Folgenden „ArbeitnehmerIn“) ab Datum als nähere Bezeichnung der beabsichtigten Verwendung in einem Arbeitsverhältnis mit Anzahl der Wochenstunden *Wochenstunden (= Prozentsatz % DV)* zu beschäftigen.

Gleich und neu

jugend am werk _

Gleich wie TaB klassisch

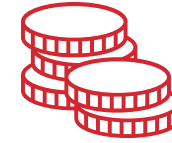
- KundIn bleibt TaB KundIn
 - Tagsatzverrechnung
 - Personalanteil
 - Bescheidfristen
 - Platzkontingent der Einrichtung
- Unser Begleitungsauftrag im Betrieb
 - Einschulung und anfangs intensive Begleitung (täglich ...)
 - regelm. Besuch
 - Krisenintervention

Neu bei THZ DV

- KundIn wird DienstnehmerIn
 - Gehalt > Geringfügigkeit
 - Selbst versichert bei ÖGK
 - Anrechnung auf Pensionsversicherung
- JaW wird „Fördergeber“
 - Auszahlung des THZ als Lohnkostenförderung
- Auswirkungen auf sonstige Einkünfte
 - Kein Taschengeld Land
 - HLU, Familienbeihilfe, TaB Regress!

_ vielfalt wirkt

Die Sache mit dem Geld



jugend am werk _

- Ziel ist in jedem Fall, dass die KundIn mit THZ DV monatlich (etwas) **mehr Geld** zur Verfügung hat als in TaB klassisch.
- Um das zu gewährleisten, müssen **individuelle Berechnungen** gemacht werden, die berücksichtigen:
 - Einkommensgrenze für den Bezug der Familienbeihilfe 15.000 pro Jahr
 - Auswirkungen auf die Höhe der HLU (Netto-Einkommen > Geringfügigkeitsgrenze mindert die HLU)
 - sonstige Bezüge (Waisenpension, ...)
- **DAHER: Vor jedem THZ DV saubere Beratung und Berücksichtigung aller potenziell betroffenen bisherigen Unterstützungsleistungen**

Die Sache mit der Kalkulation und dem Teufel im Detail



Auswertung der Auswirkungen auf das Einkommen

	TaB klassisch		TaB mit DV 25 WSt		TaB mit DV 20 WSt	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Erhöhte Familienbeihilfe (12x)	401,40	4.816,80	401,40	4.816,80	401,40	4.816,80
Taschengeld (12x)	100,00	1.200,00				
ETL (12x)	362,00	4.344,00				
*Pflegeld (12x)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wohnbeihilfe (12x)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Pension (x14)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
PV Ausgleichszulage (x14)		0,00				
Alimente (12x)		0,00				
HLU** (14x)	592,67	8.297,38	215,10	3.011,34	355,72	4.980,01
*Gehalt Netto/monatl. (14x)			896,01	12.493,73	755,39	10.515,25
TaB Regress			0,00	0,00	0,00	0,00
Summe TN am Konto	1.456,07	18.658,18	1.512,51	20.321,86	1.512,51	20.312,06
Jahreseinkommen pro Monat)	1.554,85		1.693,49		1.692,67	

Grad der Behinderung

- allerdings relevant als Förderung für Betrieb wenn über 25MA!!
(gesamt - nicht nur einzeln, Standort!!)

0

LU - Zwischenberechnung	
LU (14x)	215,10 3.011,34

LU - Zwischenberechnung Vgl	
LU (14x)	355,72 4.980,01

nze 2024	518,44
nze 2023	500,91

Eingabe der Gehaltsdaten

Eingabe		Angaben zur Person			
Jahr	2024	Name	Muster		
Bruttomonatsgehalt für 100%	1.689	Geb.	21.05.90		
Anzahl h/Woche	25	Alter	33		
Anzahl h/Woche Vergleichsszenario	20	Pflegestufe	0		
Normalarbeitszeit lt. KV	40	KV			

Ausgabe	Laufender Bezug:	13. Gehalt:	14. Gehalt:	Jahres-bezug:
Bruttogehalt entsprechend WSt:	1.055,63	1.055,63	1.055,63	14.778,75
SV-Beitrag:	-159,61	-149,05	-149,05	-2.213,43
Gehalt exkl. SV-Beitrag:	896,01	906,57	906,57	12.565,32
Lohnsteuer:	0,00	-17,19	-54,39	-71,59
Nettogehalt:	896,01	889,38	852,18	12.493,73

Berechnung für FB + Erh.	
Brutto Geh. Excl. SV-Beitrag X12	10.752,17

I) Kalkulation SV-Beitragsberechnung	
Krankenversicherung	3,9% -41
Pensionsversicherung	10,3% -108
Arbeiterkammerumlage	0,5% -5
Wohnbauförderung	0,5% -5
Arbeitslosenversicherung	0,0% 0
	1.951 2.128 1,0% 0
	2.128 2.306 2,0% 0
	2.306 10.000 3,0% 0
	SV-Beitrag -159,61

II) Kalkulation Lohnsteuerberechnung	
Kalkulation für Jahr: 2024	
Gehalt exkl. SV-Beitrag von:	Grenzsteuersatz Gehalt Steuer Rest
0	1,079 0% 896 0 0
1.079	1,746 20% 0 0 0
1.746	2,887 30% 0 0 0
2.887	5,562 40% 0 0 0
5.562	8,283 48% 0 0 0
8.283	83,344 50% 0 0 0
Absetzbetrag	39
	Lohnsteuer 38,58

Jahresrechstel:	
2024	2111,25
Gehalt exkl. SV-Beitrag	1.079
1.746	20,0%

inArbeit bisher

- 29 Teilnehmer*innen im Projekt seit Beginn
- 21 Dienstverhältnisse sind errichtet – die längsten seit fast 5 Jahren
- Erkenntnisse:
 - Gute Vorbereitung und hohe Eigenmotivation der Teilnehmer*innen erforderlich
 - mit dem aktuellen Tagsatz nur für Kund*innen mit maximal mittlerem Hilfebedarf geeignet
 - Engmaschiger Support am Beginn und in Krisenzeiten – tw. unorthodoxe Aufgaben für die Fachkräfte (Aufwecken fahren, bei privaten Problemen helfen ...) – geht nicht nach Lehrbuch
 - Die Förderlandschaft zwischen Landes- und Bundesleistungen ist tricky
 - FBH Bezug unterstützt bei geringen und limitiert bei höheren Stundenausmaßen
 - Viele Rechtsfragen noch nicht ausjudiziert

Vergleichbare Modelle

Ähnlich wie inArbeit mit direkter Anstellung in Betrieben

- Spagat Vorarlberg
- Mittendrin Tirol

Modell: Träger stellt die MmB selbst an und „überlässt“ sie dann Unternehmen

- Lebenshilfe, Lebensgroß
- Autark Kärnten

Ausblick Empfehlungen

Wohin die Reise gehen könnte und sollte

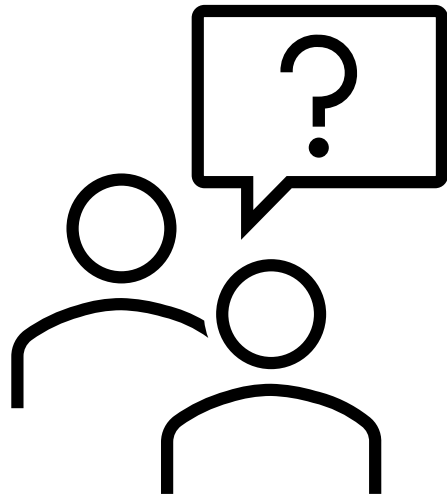
Ausblick und Empfehlungen

jugend am werk _

- Genug Pilotprojekte! – es ist in fast allen Bundesländern bereits bewiesen worden, dass sogenannte „arbeitsunfähige“ Personen mit der passenden Unterstützung echte Dienstverhältnisse erlangen und erhalten können.
 - Auf Landesebene Steiermark wenigstens der Rechtsanspruch für alle TaB Kund*innen auf die Leistung TaB Zuschlag oder Trägeranstellungsmodell
- Für junge Menschen, bei denen die Arbeitsfähigkeit noch nicht ganz klar ist, nach Ende der Schulpflicht eine über Bundes- und Landesmittel gemischt finanzierte mehrjährige Abklärungs- und Eingliederungsmaßnahme.
- Vorsicht vor der alleinigen Idee, MmB direkt in den Werkstätten, wo sie jetzt noch überwiegend arbeiten, SV pflichtig zu entlohnen => das wird die Inklusion in den Arbeitsmarkt bremsen und nicht fördern.
- Die Wechselwirkungen zwischen FBH und Einkommen müssen einheitlich geregelt und so abgefedert werden, dass eine Rückkehr jederzeit möglich ist.

Noch Fragen?

jugend am werk _



_ vielfalt wirkt